



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1980

Berlin, den 8. August 1980

Teil I Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 80	Dritte Durchführungsbestimmung zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Gutachtertätigkeit zur Nutzbarmachung oder schadlosen Beseitigung von toxischen Abprodukten und anderen Schadstoffen —	227
11. 6. 80	Achte Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung - Änderung der Ersten und Fünften Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung —	228
22. 7. 80	Anordnung Nr. 2 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne — Bilanzverzeichnis —	229
23. 6. 80	Anordnung Nr. Pr. 354 über die Ermittlung und Berechnung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen des individuellen Innenausbau durch die volkseigenen Betriebe und Einrichtungen	231
23. 6. 80	Anordnung Nr. Pr. 355 über die Ermittlung und Berechnung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen des individuellen Innenausbau durch Produktionsgenossenschaften des Handwerks, private Handwerker und Gewerbetreibende	233
12. 6. 80	Anordnung Nr. Pr. 12/8 über die Preisformen bei Industriepreisen	233
8. 7. 80	Anordnung Nr. Pr. 212/2 über die Preise für Baureparaturen	234
9. 7. 80	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	234

**Dritte Durchführungsbestimmung¹
zur Sechsten Durchführungsverordnung
zum Landeskulturgesetz
— Gutachtertätigkeit zur Nutzbarmachung
oder schadlosen Beseitigung
von toxischen Abprodukten und anderen Schadstoffen —
vom 16. Juni 1980**

Zur Durchführung der §§ 4 und 11 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 11. September 1975 zum Landeskulturgesetz — Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten — (GBl. I Nr. 39 S. 662) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Aufgaben der Gutachtereinrichtungen

(1) Die in der Anlage aufgeführten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend als Gutachtereinrichtungen bezeichnet) sind verpflichtet, auf Anforderung der Verursacher von toxischen Abprodukten und anderen Schadstoffen im Sinne der dafür geltenden Rechtsvorschriften^{1 2} Gutachten über Nutzungsmöglichkeiten der in der Anlage aufgeführten

¹ 2. DB vom 21. April 1977 (GBl. I Nr. 15 S. 161)

² Z. Zi gelten:

- Sechste Durchführungsverordnung vom 11. September 1975 zum Landeskulturgesetz — Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten — (GBl. I Nr. 39 S. 662),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. April 1977 zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Schadlose Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe — (GBl. I Nr. 15 S. 161).

toxischen Abprodukte und anderen Schadstoffe oder über Erfordernisse und Bedingungen ihrer schadlosen Beseitigung oder der zeitlich begrenzten Zwischenlagerung anzufertigen.

(2) Mit den Gutachten sind unter Berücksichtigung des internationalen Standes der wissenschaftlich-technischen Entwicklung und den in der Volkswirtschaft vorhandenen Möglichkeiten die effektivsten Verwertungsrichtungen auszuweisen.

(3) Die Gutachten sind auf Anforderung der Verursacher in 2 Monaten zu erarbeiten. Ist aus wissenschaftlich-technischen oder anderen zwingenden Gründen das Gutachten in der vorgegebenen Frist nicht anzufertigen, so ist mit dem Auftraggeber der Termin zu vereinbaren. Die Gutachten sind auf eine Gültigkeitsdauer von maximal 5 Jahren zu begrenzen.

(4) Die Gutachten gelten neben den weiteren Erfordernissen bei der Beantragung der schadlosen Beseitigung gemäß § 4 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz als verbindlicher Nachweis.

(5) Die Gutachtereinrichtungen haben die Verursacher von toxischen Abprodukten und anderen Schadstoffen über alle mit der Erschließung der Verwertungsmöglichkeiten von toxischen Abprodukten und anderen Schadstoffen im Zusammenhang stehenden Fragen zu beraten, einschließlich einer zeitlich begrenzten Zwischenlagerung.

§ 2

Aufgaben der Verursacher von Abprodukten

(1) Die Verursacher von Abprodukten haben in eigener Verantwortung oder nach Aufforderung durch den Rat des